

99. 1. Ist für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs grundsätzlich nur das Klagevorbringen maßgebend?
 2. Ist § 148 ZPO. anwendbar, wenn einem privatrechtlichen Klageanspruch eine öffentlichrechtliche Gegenforderung entgegengesetzt wird?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1911 i. S. Stadtgemeinde B. (Bekl.) w. F. B. L. Kommanditgesellschaft (Kl.). Rep. VII. 169/11.

- I. Landgericht Beuthen O/S.
 II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin, die Eigentümerin eines Grundstücks in K. geworden war, hatte wegen der Forderungen der verklagten Stadtgemeinde für Entnahme von Wasser und elektrischer Kraft aus den städtischen Leitungen der Beklagten eine Sicherheit in der Art bestellt, daß sie bei der städtischen Sparkasse 1077 *M.* einzahlte und das hierüber ausgefertigte Sparlassenbuch bei der Stadthauptkasse niederlegte. Nachdem die Klägerin das erwähnte Grundstück veräußert hatte, übersandte die Beklagte der Klägerin 252,85 *M.* Dabei teilte sie ihr mit, der übersandte Betrag bilde den, nach Abzug von 840,87 *M.* Gebäudesteuer, die die Klägerin der Beklagten noch schuldig gewesen sei, und nach Abzug des Übersendungsportos, übrig bleibenden Rest der geleisteten Sicherheit.

Mit der Klage machte die Klägerin geltend, die Aufrechnung sei unberechtigt, und die Beklagte sei zur Auszahlung des einbehaltenen Betrags der geleisteten Sicherheit verpflichtet. Der Klagantrag war auf Verurteilung zur Zahlung von 840,87 *M.* nebst Zinsen gerichtet. Die Beklagte erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Das Landgericht gab dieser Einrede statt und wies die Klage ab. Auf Berufung der Klägerin erklärte das Oberlandesgericht den Rechtsweg für zulässig und verwies die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Die Klägerin, die durch Einzahlung einer Geldsumme bei der städtischen Sparkasse der Beklagten und durch Niederlegung des Sparlassenbuchs bei der Stadthauptkasse der Beklagten eine Sicherheit bestellt hatte, fordert mit der Klage, nachdem das Verhältnis, auf

daß sich die Sicherheit bezog, seine Erledigung gefunden hat, und das Recht zur Behaltung der Sicherheit als solcher unstreitig erloschen ist, Herauszahlung des gleichwohl von der Beklagten einbehaltenen Restes jener Summe. Faßt man lediglich diese Tatsachen ins Auge, so ergibt sich kein Bedenken gegen die Annahme, daß es sich um eine dem ordentlichen Rechtswege nicht entzogene bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt (§ 13 ZPO.). Besondere Umstände, die für den vorliegenden Fall, etwa wegen des rechtlichen Ursprungs der Sicherheitsbestellung, eine abweichende Auffassung begründen könnten, sind dem Parteivorbringen nicht zu entnehmen. Die Beklagte selbst hat denn auch die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht aus dem rechtlichen Charakter der bestellten Sicherheit hergeleitet, sondern aus dem rechtlichen Charakter der behaupteten Gebäudesteuerforderung, wegen deren sie sich aufrechnungsweise mit dem einbehaltenen Betrage bezahlt gemacht hat. Nun läßt sich keineswegs sagen, daß für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs grundsätzlich nur das Klagevorbringen maßgebend sei. Es sind Fälle denkbar, in denen das Klagevorbringen die privatrechtliche Natur des erhobenen Anspruchs außer Zweifel zu lassen scheint, und erst das Verteidigungsvorbringen der verklagten Partei ergibt, daß es sich in Wahrheit um einen der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte nicht unterworfenen Anspruch aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes handelt. Immer aber bleibt dabei die Natur des Klageanspruchs maßgebend. Ergibt sich aus dieser die Zulässigkeit des Rechtswegs, so kann die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht dadurch beseitigt werden, daß die verklagte Partei eine Gegenforderung aus einem mit dem Klageanspruch an sich in keinerlei Zusammenhang stehenden Verhältnis öffentlichrechtlicher Art in den Streitstoff einführt und geltend macht. Dies aber ist die Gestalt des gegenwärtigen Falles. Sie kann nicht zur Verneinung der aus der privatrechtlichen Natur des Klageanspruchs an sich folgenden Zulässigkeit des Rechtswegs führen, sondern nur zur Anwendung der Vorschrift des § 148 ZPO.

Nach dieser Vorschrift „kann“ das Gericht, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches von einer Verwaltungsbehörde (worunter hier auch die Verwaltungsgerichte mit zu verstehen sind) festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung

bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszuführen sei. Ob das Gericht in einem Falle der vorliegenden Art zur Anordnung der Aussetzung verpflichtet ist, mag dahingestellt bleiben. Hält es sich für befugt, ohne Aussetzung auch über das Bestehen der Gebäudesteuerforderung selbständig zu befinden, so könnte das doch nur für die Entscheidung über den Klagenanspruch von Bedeutung sein. Verneint das Gericht die Gebäudesteuerschuld (oder die Aufrechnungsbefugnis), so würde sich die Beklagte, so wie die Sache bisher liegt, der Herauszahlung des einbehaltenen Betrages allerdings nicht entziehen können. Die Befugnis der Beklagten, die behauptete Gebäudesteuerschuld auf dem ihr gesetzlich eröffneten Wege der Zwangsvollstreckung von der Klägerin heizutreiben, würde aber durch jene Entscheidung des Gerichts nicht berührt werden. Die endgültige Entscheidung über das bestrittene Bestehen der Gebäudesteuerschuld würde immer, gemäß der gesetzlichen Vorschrift (§§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes), den Verwaltungsgerichten verbleiben. Die Klägerin ist im Irrtum, wenn sie annimmt, diese endgültige Entscheidung durch die gegenwärtige Klage den Verwaltungsgerichten entziehen zu können.

Die Frage, ob für den geltend gemachten Klagenanspruch der Rechtsweg offen steht, ist hiernach mit dem Berufungsgerichte zu bejahen.“ . . .